

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Bauleitplanung der Kurstadt Bad Orb Neuaufstellung des Gesamtflächennutzungsplanes

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat am 19.06.2019 die Aufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Gesamtmarkung der Stadt Bad Orb beschlossen. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Bad Orb die geplante städtebauliche Entwicklung und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Insbesondere ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan Lage und Umfang der vorhandenen Bebauung, Nutzungsart und beabsichtigten Siedlungsentwicklung für das gesamte Stadtgebiet.

(2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet/Gemarkung der Kurstadt Bad Orb.

(3) Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren.

(4) Die Unterrichtung nach § 3 Abs.1 BauGB erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB und dient im Hinblick auf die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, die dann im Umweltbericht dokumentiert und zum Entwurf öffentlich ausgelegt wird.

(5) Gemäß § 3 Abs.1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Planvorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Zeit vom

13.01.2020 – 21.02.2020 einschließlich

in der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Bauverwaltung, Zimmer 1.14, während der Dienststunden der Verwaltung (Mo.-Fr. von 8:30 bis 12:00 sowie Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr) und nach Vereinbarung aus. Während dieser Zeit können Anregungen und Hinweise zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

(6) Die Stadt Bad Orb hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren beauftragt.

Bad Orb, den 20.12.2019

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Roland Weiß
Bürgermeister

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-